



Beschwerdesenat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Marianne Enigl, Dr. Renate Graber, Dr. Brandner-Radinger, Dr. Anita Staudacher und Dr. Tessa Prager in dem gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates durchgeführten selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung wie folgt entschieden:

Die Schlagzeile „Familienvater als Sexmonster“, erschienen auf Seite 6 der Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 27. Mai 2013 verstößt gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Verletzung der Menschenwürde einer Person).

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der Senat 1 sieht in der Bezeichnung eines Menschen als „Sexmonster“ die vom Ehrenkodex für die österreichische Presse – im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtscharta – geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person verletzt. Eine derartige Bezeichnung verstößt, unabhängig von der Schwere der dieser Person vorgeworfenen – im Übrigen auch noch gar nicht erwiesenen – Straftaten gegen die Würde jedes Menschen und dessen Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung. Die Bezeichnung eines Menschen als „Monster“ ist abwertend und überschießend und somit auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt (siehe die Entscheidungen 2013/S1-I und 2013/S1-II).

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
02.10.2013